Baumschutzsatzung

der Gemeinde Benndorf

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBL LSA 2001 S. 137) und des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl LSA 1992 S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl LSA 1998 S. 28) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 24.09.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Schutzzweck

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA

1. zur Sicherung
   a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes
   b) der Naherholung
   c) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)

4. zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse

5. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes

6. zur Erhaltung und Schaffung von Zonen von Ruhe und Erholung

unter Schutz zu stellen

§ 2
Schutzgegenstand

1. In der Gemeinde Benndorf werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne mit einem Stammumfang von 80 oder mehr Zentimetern unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mehr als 50 oder mehr Zentimetern hat. Der Umfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronensatz maßgeblich.

2. Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen
   a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
   b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
   c) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 23 NatSchG LSA geschützt sind.

3. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eine Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

4. Diese Satzung gilt nicht
   a) für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünfläche festgesetzt sind;
   b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen wurden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
   c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BGBl I vom 02.05.1975 S. 1037 in der geltenden Fassung).

§ 3
Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern und das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

2. Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
   Verboten ist es insbesondere;
   a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen;
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
   c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen;
   d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
   e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen;
   f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4
Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch:

a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück (nach vorheriger Einholung einer Genehmigung);
b) ordnungs- und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
c) Maßnahmen an im Rahmen des Betreibens von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogener Bäume;
d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen

e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Maßnahmen sind dem Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;

f) Maßnahmen nach § 3 Punkt 2 a und b, wenn sichergestellt wird, dass keine existensbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

3. Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dem Verursacher im Sinne des § 8 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 8 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Gemeinde kann nach § 44 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder er sich nicht in anderer unzumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
   b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
   c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
   d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
   e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann;
   f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt;

g) der Vollzug der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belange vereinbar ist.

2. Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, indem die Standorte, Arten und Stammumfange der geschützten Bäume eingetragen sind.

3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zur Ersatzpflanzungen nach § 8 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 8
Ersatzpflanzungen

1. Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren f-bau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigung- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

2. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zu mindestens gleichwertiger Art im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

3. Kommt der nach § 8 Abs. 2 zu Ersatzpflanzungen Verpflichtete seinen Auflagen nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so kann die Ersatzpflanzung durch die Verwaltung vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Ersatzpflanzung trägt der nach Abs. 1 zur Ersatzpflanzungen Verpflichtete.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

   2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
      a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
      b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
      c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
      d) Gase oder andere schädlichen Stoffe aus Leitungen freisetzt,
      e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
      f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;

3. angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet;

4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnung im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM ab dem 01.01.2002 2.500 EURO geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1995 der Gemeinde Benndorf außer Kraft.

Benndorf, den 28.09.2001

GEMEINDE BENNDORF * Landkreis Mansfelder Land * 1

Mario Zanirato
Bürgermeister

1. Änderung
der Baumschutzssatzung der
Gemeinde Benndorf

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA 1993 S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetztes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl LSA 2001 S. 437) und des § 23 Abs. 2, 3, des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl LSA S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl LSA 1998 S. 28) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 04.02.2002 die nachfolgende 1. Änderung der Baumschutzssatzung der Gemeinde Benndorf beschlossen:

§ 1 Zulässige Handlungen

§ 4 Buchstabe f ist zu streichen

§ 2 Ausnahmen und Befreiungen

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
"Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 genehmigen, wenn..."

§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
"Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen verbunden werden."

§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen

§ 3 Ersatzpflanzung

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
"Im Falle der Ausnahmegenehmigung bzw. der Befreiung nach § 7 hat der Genehmigungsempfänger auf seine Kosten die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würde."

In § 8 Abs. 3 Satz 1
wird "Abs. 2" durch "Abs. 1" ausgetauscht

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.."

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, den 12.03.2002

Siegel

GEMEINDE BENNDORF * Landkreis Mansfelder Land * 1

Mario Zanirato
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Benndorf

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 18.3.2013 folgende 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Benndorf beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 enthält folgenden Wortlaut:
Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Birken und Nadelbäume sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Benndorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, den 26.03.2013

Zanirato
Bürgermeister

GEMEINDE BENNDORF 1